

An die
Frau
Landeshauptfrau
von Niederösterreich

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

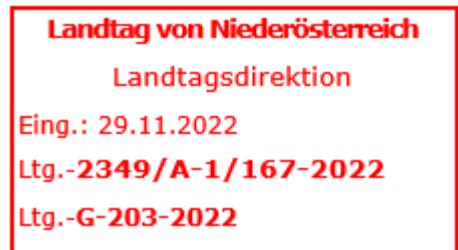
In Kopie:
BKA-Verfassungsdienst

Geschäftszahl: 2022-0.838.156

MMag. Marco Franz Rossegger
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiter

marco.rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.



**Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
17. November 2022 betreffend ein Gesetz, mit dem das NÖ
Gebrauchsabgabengesetz 1973 geändert wird
Ihr Schreiben vom 17. November 2022; Ltg.-G-203-2022 (Ltg.-2349/A-1/167-
2022)**

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat den gegenständlichen
Gesetzesbeschluss im Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 übermittelt. Die für die Erhebung
eines Einspruchs der Bundesregierung würde am 17. Jänner 2023 enden.

Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948:

Das Bundesministerium für Finanzen erachtet die Voraussetzungen für eine Befassung der
Bundesregierung für nicht gegeben, weil der gegenständliche Gesetzesbeschluss keine
Landes-(Gemeinde-)abgaben im Sinne der Finanzverfassung zum Gegenstand hat.

§ 9 F-VG 1948 sieht für Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben
zum Gegenstand haben, ein besonderes Gesetzgebungsverfahren vor. Entscheidend dafür,
dass ein Beschluss über ein Landesgesetz dem Verfahren nach § 9 F-VG 1948 unterliegt,
ist, ob er seine Kompetenzgrundlage in § 8 F VG 1948 hat (siehe das Schreiben des
Bundesministeriums für Finanzen vom 22.01.2016, GZ BMF-111200/0041-II/3/2014).

Da der Gesetzesbeschluss ausschließlich Bestimmungen über die Erteilung der Gebrauchserlaubnis sowie die Anzeigepflicht enthält, liegt seine kompetenzrechtliche Grundlage nicht in § 8 F-VG 1948, sondern in Art. 15 B-VG.

Ein Verfahren gemäß § 9 F-VG 1948 ist demnach nicht durchzuführen.

Wien, 28. November 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Sturmlechner

Elektronisch gefertigt